Wohnungspflege und Wohnungsaufsicht

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **5 (1930)**

Heft 9

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-100552

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

lungsstücken operiert, es werden vielmehr an Hand von Tabellen, Photos und Modellen dem Beschauer Wohnungs- und Bauverhältnisse in der ganzen Schweiz vor Augen geführt. In der Mitte des Raumes hängt eine Statistik des Wohnungswesens des Kantons Baselstadt 1910—1930, ferner Karten, Photographien und Tafeln, welche die Genossenschaften, den Staat (SBB) und den Unternehmer als Bauherrn zeigen. Andere Tafeln informieren über den privaten Hausbesitz, die schweizerische Innenkolonisation, die Baukostenverschuldung und bringen statistische Unterlagen zur Landfrage.

Auf dem weiteren Rundgang gab es nicht nur hinsichtlich alter, neuer und zu neuer Möbeltypen, sehr viel zu sehen, man konnte vielmehr auch aus den Ausstellungen der Gas- und Elektrizitätswerke, der Kachelofen- und Zentralheizungsfirmen recht viel lernen. Zu lernen gab es auch am grossen Ausstellungsstand des Verbandes Schweiz. Hausfrauenvereine, wo z. B. die Minimalkücheneinrichtung für einen Haushalt (sie kostet in reichhaltiger Ausstattung Fr. 350.—) und eine mittlere Einrichtung nebst «Wünschen für später» in sehr anschaulicher Weise gezeigt wurde. Auch eine recht gute Kleinküche für Gas und solche für Elektrizität sind ausgestellt. Sehenswert für unsere Leser dürften vor allen Dingen die in einer Folge aufgestellten hygienischen Räume sein: Toilette- mit Duschraum, dasselbe dann mit Kleinstbad (ach wie klein), ferner mit Kleinbad (auch noch klein), mit Mittelbad, Grossbad und Luxusbad.

Recht viel Kunstgewerbe gibt es auch zu sehen. Schöne Stoffe und Teppiche, guten und schlechten Wandschmuck, Spiegel, bequeme und unbequeme Kleinmöbel, komische Glasfiguren die allerhand Tiere vorstellen sollen, sehr schöne keramische Arbeiten, Beleuchtungsgegenstände und schliesslich auch ganz der Zeit entsprechend das Geschmetter von Radio und Grammophon.

11.30 Ukr fand man sich zur Fahrt nach Eglisee zusammen über welche Kolonie im vorliegenden Heft ausführlich berichtet ist. Das Mittagessen schmeckte allen Teilnehmern, obwohl sie vom Hören und Sehen tatsächlich etwas ermattet waren, vorzüglich.

15.30 Uhr begann die Autorundfahrt bei der die freundliche Wohnkolonie Hirzbrunnen in langsamer Fahrt durchfahren wurde, während man dem wunderbar gelegenen grossartigen Freiluftbad Eglisee, das aber noch nicht vollendet ist, eine eingehendere Besichtigung zuteil werden liess. Ueber Kolonie Gartenfreund fuhren die 6 Autobusse zum Hörnligottesacker, der für 60 000 Gräber Platz bieten wird. Von dort ging es weiter zur Besichtigung des Haus für alleinstehende Frauen «Zum Singer», dann nach der Grossmarkthalle, den Langen Lohnkolonien und schliesslich zur Antoniuskirche.

Ein kühler Schoppen auf der Solitüde tat den geplagten Pressevertretern, die sich bald darnach in alle Winde zerstreuten, gut.

Wohnungspflege und Wohnungsaufsicht

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat vor kurzem, gestützt auf das Gesetz betr. die öffentliche Gesundheitspflege, eine «Verordnung über Wohnungspflege und Wohnungsaufsicht» erlassen. Im Kanton Zürich bestand bis heute keine gesetzliche Grundlage, nach welcher die Gemeinden eine Wohnungskontrolle hätten einrichten können, wie dies in manchen anderen Kantonen schon lange der Fall war, wie z. B. in St. Gallen und Bern. Die Stadt Zürich hatte schon lange das Bedürfnis nach solchen Bestimmungen empfunden und um Erlass kantonaler Kompetenzbestimmungen ersucht. Endlich ist eine solche Verordnung erlassen worden, die aber noch der Genehmigung des Kantonsrates bedarf.

Die Verordnung umfasst Wohnungen und einzelne Wohnräume, Arbeits- und Schlafräume, ferner Gasthöfe, Herbergen, Kostgebereien, Pensionen und Massenquartiere. Sie gibt den Gemeinden sowohl das Recht der Aufsicht über den baulichen Zustand und die gesundheitlichen Verhältnisse als auch über die Art und Weise der Benutzung der Räume.

Insbesondere können die Gemeinden u. a. folgende Bestimmungen aufstellen: Eine Wohnung muss eine Küche, die Möglichkeit der Waschküchenbenützung, eigenen Abort und mindestens einen heizbaren Wohnraum umfassen. Das Aufbewahren übelriechender Waren usw. in Wohn- und Schlafräumen und die dauernde Benützung von Wohnwagen als Wohnung kann verboten werden, ferner das Ablagern von belästigenden oder gesundheitschädlichen Stoffen in Höfen, Gässchen, Winkeln usw., das Halten von Kleinvieh in dicht bewohnten Quartieren, ebenso auf berechtigte Klagen hin das Halten von Haustieren (Hunden, Katzen, Vögeln). Auch sind Bestimmungen aufzustellen über den Unterhalt und die zweckentsprechende Benützung von Wohnungen und Arbeitsräumen und die Reparatur von Mängeln durch den Hauseigentümer. Als Mindestmass für Schlafräume werden 10 Kubikmeter Luftraum pro Person, 5 Kubikmeter für jedes Kind bezeichnet, für Arbeitsräume 10 Kubikmeter auf den Arbeiter. Kinder dürfen vom zehnten Altersjahr an nicht im elterlichen Schlafzimmer schlafen. Für sie und andere im gleichen Haushalt lebende Personen müssen nach Geschlechtern getrennte Schlafzimmer vorhanden sein.

Die Gesundheitsbehörden können die Wohnungen selbst besichtigen oder sie durch Wohnungsinspektoren besichtigen lassen, und zwar in der Regel ohne vorherige Anzeige. Schon bestehende Wohnungen, die nicht allen Vorschriften entsprechen, können weiter benutzt werden, sofern dies nicht gesundheitsschädlich ist. Falls sich der Eigentümer weigert, an baufälligen oder gesundheitgefährdenden Gebäuden die nötigen Verbesserungen vorzunehmen, so kann die Gesundheitsbehörde diese Gebäude oder Gebäudeteile bis zur Behebung der Misstände als für Arbeits- oder Wohnzwecke ungeeignet erklären. Zuwiderhandelnden wird Geldbusse bis auf 1000 Fr. und amtliche Vollstreckung auf seine Kosten im Nichtbeachtungsfalle sowie eventuelle Ueberweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung angedroht.

Die Verordnung entspricht einem Bedürfnis. Sie enthält die Mindestanforderungen eines solchen Erlasses. Für eine vernünftige Durchführung werden die einzelnen Gemeinden schon sorgen; dass dies möglich ist, zeigt sich bei Städten wie St. Gallen und Bern, wo solche Bestimmungen schon lange in Wirksamkeit sind.

Die Wohnung der berufstätigen Frau

Im Anschluss an unseren Artikel über dieses Thema in der August-Nummer unserer Zeitschrift verweisen wir auf die Juli-August-Nummer der Zeitschrift «Wohnen und Bauen» des Internationalen Verbandes für Wohnungswesen in Frankfurt a. M. Sie ist dem Thema «Wohnung und Frau» gewidmet mit einer Anzahl interessanter Artikel und Bildern, welche zeigen, in welcher Weise in anderen Ländern Wohnungen und Heime für berufstätige Frauen gebaut worden sind. Beispiele sind dargestellt aus Wien, Frankfurt a. M., München, Berlin, der Tschechoslowakei, Kopenhagen, England und Basel; sie geben ein deutliches Bild, in welch intensiver Weise in allen Ländern das Problem der Wohnung für die erwerbstätige Frau studiert wird.

Besonderem Interesse dürften daher die Richtlinien begegnen, welche der Wohnungsausschuss der Arbeitsgemeinschaft der Berufsorganisationen im Bund Deut-